

Die bezirklichen Organe nehmen zwar die Aufgaben der früheren Länder wahr, doch ihre Funktionen sind andere. Die Bezirke sind nicht, wie es die Länder unstreitig waren, Gebietskörperschaften, sondern lediglich Territorien eines Einheitsstaates. Die Organe in den Bezirken sind Bestandteile des einheitlichen Staatsapparates.

Gleichzeitig mit der Beseitigung der Länder wurden die letzten Reste der kommunalen Selbstverwaltung ausgelöscht. Bereits am 22. Dezember 1950 war der einheitliche Staatshaushalt der Zonenrepublik geschaffen worden²⁸⁵. Er umfaßte auch die Haushalte der Kreise und Gemeinden, deren Finanzhoheit damit abgeschafft war. Gleichzeitig mit der Ordnung in den Bezirken erließ der Ministerrat eine Ordnung für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Kreise²⁸⁶ und ein halbes Jahr später Ordnungen über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlungen und ihrer Organe in den Stadtkreisen²⁸⁷ und über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtbezirksversammlungen und ihrer Organe in den Stadtbezirken²⁸⁸. Die Ordnung in den Land- und Stadtkreisen wurde entsprechend der Ordnung in den Bezirken gestaltet. Die Stadtkreise wurden in Stadtbezirke eingeteilt, deren Ordnung denen der höheren Einheiten entsprach. Nur die Stadt- und Landgemeinden erhielten zunächst formell noch keine neuen Ordnungen. Auch die Kreise, die Stadtkreise, die Städte, die Gemeinden und die Stadtbezirke sind nur noch Territorien des Einheitsstaates. Wenn auch die Bezeichnung »demokratischer Zentralismus« im Text der Ordnungen noch nicht gebraucht wurde, so wurde die neue Gliederung des einheitlichen Staatsapparates doch bereits in der Literatur so bezeichnet^{289 290}.

Die endgültige Durchsetzung des demokratischen Zentralismus als Prinzip des Staatsaufbaues brachten das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. Januar 1957²⁰⁰ [n Verbindung mit dem Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen vom gleichen Tage²⁹¹ und das Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Februar 1958²⁹², § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht bestimmte:

»Der Aufbau der Organe der Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik beruht auf dem Prinzip des demokratischen Zentralismus«,

§ 2 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1958:

»Für die Tätigkeit aller Organe der Staatsmacht, besonders für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft, gilt das Prinzip des demokratischen Zentralismus.«

Diese Struktur wurde auch von den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen vom 28. Juni 1961 und vom 7. September 1961²⁹³ übernommen. In den übereinstimmenden Abschnitten der Präambeln dieser Ordnungen wird über Wesen und Aufbau dieses einheitlichen Systems grundlegend festgestellt:

²⁸⁵ Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens vom 15. Dezember 1950 (GBl. S. 1201).

²⁸⁶ Vom 24. Juli 1952 (GBl. S. 623).

²⁸⁷ Vom 8. Januar 1953 (GBl. S. 53).

²⁸⁸ Vom 8. Januar 1953 (GBl. S. 60).

²⁸⁹ Z. B. *Hans-Ulrich Hochbaum*, Die Rechtsstellung der Räte der örtlichen Organe der Staatsgewalt in der Deutschen Demokratischen Republik, in *Zur Rechtsstellung der Räte der örtlichen Organe der Staatsgewalt, Ost-Berlin, 1954*, S. 35.

²⁹⁰ GBl. I S. 65.

²⁹¹ GBl. I S. 72.

²⁹² GBl. I S. 117.

²⁹³ GBl. I S. 52, 75, 99, 123, 139, Sonderdruck Nr. 341-347.